

Anträge zur Satzungsänderung Mitgliederversammlung am 10.01.2026

§ 37 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den SKB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten **erfolgen** im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der SKB eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Geschäftsstelle des SKB ist grundsätzlich so einzurichten, dass sie zur Gewährleistung des Datenschutzes, räumlich und tatsächlich von anderen Institutionen oder privaten Bereichen getrennt ist.

Begründung: Um Datenschutzvorfälle grundsätzlich zu vermeiden, ist diese Regulierung notwendig.

§ 40 Verhaltensregeln zum Safe Sport, Ehrencodex des SKB

(1) **Alle Organmitglieder, Amtsinhaber sowie die Beschäftigten und Beauftragten des SKB unterzeichnen zur Einhaltung der Grundsätze des Safe Sport den aktuellen Ehrencodex des SKB.** Dieser Personenkreis verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den SKB zur Beachtung der darin enthaltenen Verhaltensregeln. Weiterhin muss der Personenkreis alle vier Jahre unaufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Geschäftsstelle vorlegen.

(2) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum SKB regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden steht, kann aus dem SKB ausgeschlossen werden, wenn er **rechtskräftig für die Begehung einer Straftat, insbesondere auch** eine der im § 72 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII genannten Straftaten, **verurteilt wurde und/oder innerhalb der genannten Frist und trotz angemessener Nachfristsetzung durch den SKB, kein erweitertes Führungszeugnis eingereicht hat.** Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Gleiches gilt für Abberufung oder Kündigung von Amtsinhabern oder Beauftragten.

(3) Wer den Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt im Vereins- und Verbandsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden sowie alle anderen Personen in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, kann je nach Schwere des Falles mit einer Verwarnung, Sperre von bis zu fünf Jahren oder dem Ausschluss bestraft werden.

(4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Beteiligten bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Insbesondere können alle zustehenden Rechte und Berechtigungen innerhalb des SKB auf Grundlage dieser Satzung oder aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen suspendiert oder beschränkt werden. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme durch Beschluss des Präsidiums verlängert werden, **bis der Verdacht ausgeräumt wurde. Die verdächtige Person ist grundsätzlich durch das Präsidium anzuhören.**

(5) Der SKB richtet im Verband eine Vertrauensstelle ein, die den Mitgliedern der Mitgliedsvereine nach §6 Abs. 2, Amtsinhabern, Beschäftigten und Beauftragten beratend und als Meldestelle für vereinsinterne Vorkommnisse oder Verstöße zur Verfügung steht.

(6) Der SKB gibt die Daten zur Kontaktaufnahme mit der Vertrauensstelle auf seiner Homepage bekannt. Die Vertrauensstelle prüft im Einzelfall, ob der gemeldete Vorfall oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Satzung fällt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen bitten.

(7) Je nach Lage des Einzelfalls berichtet die Vertrauensstelle abschließend dem Präsidium, dem es obliegt, dann die weiteren Entscheidungen in diesem Fall zu treffen. Die Vertrauensstelle ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des SKB zu ergreifen.

(8) Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe Dritte zu beauftragen und einzuschalten, die dem Präsidium bei seiner Aufgabe beraten. Ferner ist das Präsidium ermächtigt die erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungsvorschläge vollständig auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen, einschließlich der nach dieser Satzung erforderlichen Aufgaben und Kompetenzen.

(9) Die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Präsidium.

(10) Die Vertrauensstelle wird von einer sachkundigen Person betreut, die im SKB kein anderes Amt begleitet und ehrenamtlich tätig ist. Diese Person

muss für die Ausübung dieses Amtes fachlich geeignet sein (eingehender psychologischer, sozialpädagogischer oder juristischer Abschluss mindestens auf Bachelor-Niveau) und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Begründung:

(1) Da 2017 bereits ein Ehrencodex des SKB beschlossen wurde, genügt es, wenn die oben benannte Personengruppe diesen grundsätzlich unterzeichnet. Es ist nicht nötig, einen weiteren Ehrencodex zu erarbeiten.

(2) Es genügt nicht, ausschließlich Bezug auf Straftaten nach dem Sozialgesetzbuch VIII zu nehmen, da Straftaten allgemeinen im Strafgesetzbuch geregelt sind. Deshalb sollte **jeder**, der Straftaten begeht und dafür **rechtskräftig verurteilt** wird, entsprechend sanktioniert werden können. Zudem muss auch die Verweigerung der Einreichung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sanktioniert werden können. Da der SKB über kein Schiedsgericht verfügt, ist der angedachte Verweis auf ein Vereinsstrafverfahren irreführend.

(4) Eine einstweilige Maßnahme kann nur so lange bestehen, bis der konkrete Verdacht ausgeräumt wurde (= allgemeiner Rechtsgrundsatz). Der verdächtigen Person muss grundsätzlich ein **Recht zur Anhörung** durch das Präsidium zustehen, um seine Sicht der Dinge erläutern zu können.

(10) Die Vertrauensstelle muss mit einer neutralen und fachlich kompetenten Person durch **Wahl** besetzt werden. Die Amtszeit sollte begrenzt werden.

Benjamin Jahn Zschocke, 03.01.2026